

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 153.

Samstag, den 21. Dezember.

1901.

In der Strafsache

gegen den Agenten **August Krug** zu Wiesbaden, geboren am 29. Mai 1865 zu Breckenheim, evangelisch, wegen Beleidigung pp., hat das königliche Amtsgericht zu Wiesbaden am 30. August 1901 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von dreißig Mark, hülfsweise in eine Gefängnisstrafe von drei Tagen, sowie in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Außerdem wird dem Beleidigten, Sergeant im Nassauischen Feld-Artillerie-Regiment No. 27 **Wilhelm Endhof** zu Wiesbaden, die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Theil dieses Urtheils binnen 6 Wochen nach Empfang einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung durch einmaliges Einrücken im „Wiesbadener Tagblatt“ auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

Die Nichtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt. F 253

Wiesbaden, den 13. Dezember 1901.
Hartmann,
als Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts 5.

In der Strafsache

gegen den Gastwirt **Johann Stubenrauch** zu Wiesbaden, geboren am 28. September 1867 zu Zimmerau, kathol., wegen Beleidigung pp., hat das königliche Schöffengericht zu Wiesbaden am 1. Oktober 1901 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird von der Anklage der Erregung ruhestörender Lärms unter Belastung der Staatskasse mit den Kosten freigesprochen.

Dagegen wird der Angeklagte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 20 (zwanzig) Mark, im Unvermögensfalle zu 4 (vier) Tagen Gefängnis, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Zugleich wird dem Beleidigten, **Schugmann Kimmel** von hier, die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Theil des Urtheils innerhalb 4 Wochen nach Behändigung einer Ausfertigung des Urtheils auf Kosten des Angeklagten einmal im „Wiesbadener Tagblatt“ bekannt zu machen zu lassen.

Die Nichtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Rechtskraft des Urtheils bescheinigt. F 253

Wiesbaden, den 15. Dezember 1901.
Landenbach, Sekretär,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts 5.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Einlogis oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgewerber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesettel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, in Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das bei jedem Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die **Schächter** mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 1394 der Gewerbe-Ordnung verpflichtet sind, ihre Verkaufs-, Lager- und Comptoirräume während der kalten Witterung ausreichend heizen zu lassen.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Markt-Ordnung

für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 88 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der Stadt-Recieverwaltung der Polizei-Verwaltung ob.

Besondere Bestimmungen.

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rothhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt. Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfuhr der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind: 1. Hohe Rauertzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fäbrerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahm der geistigen Getränke,

3. frische Lebensmittel aller Art,

§ 6. Das Feilhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen pp. der Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr behindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheil gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstände in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufsstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufstisch, sowie den vor demselben belagerten Gang während der Marktzeit bis zur Mitte sauber zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unatmosphäre nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art hafter der Ständige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Früchte dürfen nur, nachdem sie getrodnet sind, gehackelt und angeordnet werden. Die Fischverkaufsstände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verstreuen von Eingeweiden, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischstände dürfen nicht in die Wasserrinne und Einkläffen geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonnen verbracht werden.

§ 10. Das Anpreisen von Waaren durch Ausrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Marktform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Karren, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umbezirk innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen derselben Waaren an ständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstände werden durch die mit der Erhebung des Marktstandgeldes beauftragten Beamten der Stadt-Recieverwaltung anzuweisen und in deren Anordnungen bei Verweigerung der Verweilung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermieht werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht behindert und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird. Nützliches zweckloses Umlärchen, wozu sich der freie Verkehr bezieht, ist verboten.

§ 15. Das Führen und Umlärchen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren dem Käufer selbst aushändigen und dürfen nicht dulden, daß letztere die angelegten Waaren besichtigen und ausbilden.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einwickeln und Einwickeln solcher Waaren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorrene, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgehalten werden. Wenn verfallene, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markt vorgefunden werden, so hat der Verkäufer außer der Bestrafung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der Stadt-Recieverwaltung gehörigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angestellten Arbeiter. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angestellte Arbeiter und Gehilfen aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Getreide, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Vortage, und zwar in der oberen Wiesstraße zwischen Dreienstraße und Weidenstraße statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Weiden- und Heidenstraße, das angeführte Heu und Stroh pp. von der Heidenstraße aufwärts aufzustellen zu nehmen dazut, daß die einzelnen Fuhrwerke zur Straßenreinigung quer an der Seite der Wiesstraße, mit den Fuhrwerken nach der Mitte des Fuhrweges zu stehen.

Die Reihfolge der Wiesstraße sowie der untere Theil, von der Heidenstraße an abwärts nach der Schwalbacherstraße zu, darf nicht belegt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der Stadt öffentlich zugänglich freigelassen werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verweilungs geschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken pp. auf oder in der Nähe der öffentlichen Verkehrswege ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waarentransport die Verweilung für beendet erklärt hat, von der Straße abgefahren und dürfen sich in der unteren Wiesstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verladung beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Hissen der Marktstange bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktstange begründet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgehalten werden. Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Fuhrwerken pp. Mengen zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abfahrens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorrene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden. Jeder einzelne Sach Getreide muß durchgehends Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte entgolten.

3. Krautmarkt.

§ 24. Der sogenannte Andreasmarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direction im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Krautmarkt werden durch die städtische Recieverwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigenthümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters pp. durch Ausbreiten zwecks Aufstellung von Buden etc. sind verboten.

4. Schlußbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den nachstehend genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorbestimmten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu jalden Standes pp. mit letzterer zum Verkauf aufgestellt und feilgehalten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Durchgehende Polizeiverordnungen (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:

Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1890, betreffend das Führen und Umlärchen der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.
Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Bei den nach den Vorschriften der Städteordnung vom 4. August 1897 und des Gesetzes vom 30. Juni 1900 festgesetzten Ergänzung- und Ergänzwahlen sind folgende Herren zu Mitgliedern der Stadtratsordnungs-Versammlung gewählt, bezw. wiedergewählt worden:

a. von der III. Wahlabtheilung:

1. Wegwermeister Hermann Weidmann
2. Gärtner Emil Weder
3. Eisenbahn-Ingenieur Heinrich Franke
4. Sekretär der Handelskammer Albert Sartorber
5. Glaser Martin Groß
6. Schreinermeister Josef Fial
7. Tapeziermeister Friedr. Kaltwasser
8. Bädermeister Louis Sattler für die Jahre 1902 bis Ende 1903.

b. von der II. Wahlabtheilung:

9. Bankier Theodor W. Gaudt
10. Rechtsanwalt von Gd.
11. Landeshaupt-Inspector Hugo Meisch
12. Länderehrer Heinrich Hartmann
13. Gartenbau-Inspector Dr. L. Gaver
14. Fabrikant C. W. Voß
15. Rentier Wilhelm Kimmel für die Jahre 1902 bis Ende 1903.

a. von der I. Wahlabtheilung:

16. Hotelbesitzer Heinrich Häffner
17. Professor Dr. Heinrich Freytag
18. Architekt Friedr. Lang
19. Brauereibesitzer Alfred Eich
20. Oberleitnant a. D. von Dellen

Dies wird gemäß § 29 der Städteordnung mit dem Rathen bekannt gemacht, daß gegen das festgesetzte Wahlverfahren von jedem stimmberechtigten Bürger innerhalb zwei Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Magistrat Einspruch erhoben werden kann.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: **Hef.**

Natural-Verpflegungstation.

Bei dem bevorstehenden Winter sind viele unserer Mitmenschen mannigfachen Annehmlichkeiten beraubt; mit am hartesten werden dadurch die armen Wanderer getroffen, die jetzt in der Fremde von Ort zu Ort ihre Verpflegung suchen müssen. Nun müßte das liebe Weihnachtsfest, an dem Jeder gern die Seinen mit einer Gabe erfreut.

Um unsere Anhalt in den Stand zu setzen, um die Verpflegungsstationen bei uns verpflegten Wanderern, welche fern von Heimathorten dem Hunger nachgeben müssen, ein kleines nützliches Geschenk (Verpflegungsgeld, Schokolade etc.) zu kommen zu lassen, bitten wir an alle edlen Menschenfreunde die besagte Gabe, uns hierzu durch Zusammenkunft von Baarmitteln oder Verpflegungsgegenständen gütigst zu unterstützen. Waschen können entgegen der Hausvater Sturm (Ev. Vereinshaus, Plattenstraße 2) und die Unterzeichneten.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1901.

Der Vorstand

der Natural-Verpflegungstation.
Der Vorsitzende: **Hef.**, Bürgermeister,
Kathhaus, Zimmer 49. Kassier: **C. Hensel**,
Kathhaus, Zimmer 49. Kassier-Friedrich-King 96,
Gde. Dammstraße.

Der Schriftführer:

Mangold, Polizeioffizier,
Kathhaus, Zimmer 10.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungsstation dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beigesetzten Preisen:

Buchenspl., 4-Schicht, Metr. 12 Mt. 50 Pf.,

5-Schicht, „ 15 „ 50

Kiefern (Anzänder-) Holz per Saß 1 Mt.

Das Holz wird frei ins Haus geliefert und ist von bester Qualität. Berechnungen werden von dem Hausvater Sturm, Evangelisches Vereinshaus, Plattenstraße 2, entgegengenommen.

Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanitären Zweckes der Anstalt gefördert wird.

Der Vorstand

der Natural-Verpflegungstation.
Der Vorsitzende: **Hef.**, Bürgermeister,
Kathhaus, Zimmer 49. Kassier: **C. Hensel**,
Kathhaus, Zimmer 49. Kassier-Friedrich-King 96,
Gde. Dammstraße.

Der Schriftführer:

Mangold, Polizeioffizier,
Kathhaus, Zimmer 10.

Zinsfremde von Cantonen betr.

Die bestehenden Empfangsberechtigten werden an die obersächsischen Cantonen der Zinsfremde pro 1902 von den als Canton bei der Stadtgemeinde hinterlegten Wertpapieren hierdurch nochmals erinnert.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1901.

Stadthauptkass.

Rachfahende Polizei-Berordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Berordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Verbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluss des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenersatz beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Gases werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortierungen und zu den beigefügten Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Gefiebte Ruf-Gases zum Preise von M. 2.50.
2. Sorte: Gefiebte Stüd-Gases zum Preise von M. 2.20.
3. Sorte: Gefiebte Klein-Gases zum Preise von M. 2.20

für je 100 kg ab Gasfabrik. Auf Wunsch der Abnehmer werden die Gases nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und ist gegebenes Falles für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone M. 1.—, in der zweiten Zone M. 1.25, in der dritten Zone M. 1.50.

Die Gases können sowohl in offenen Wagenladungen, als auch ohne Preisauflage in Säcken bezogen werden, in welcher letzteren Falle die Gases bis auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, von 8 bis 12 Uhr während der üblichen Dienststunden gegen Baarzahlung entgegengenommen, wobei auch jede weitere gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.

Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Bef. Anstalt.

Bekanntmachung.

Zur Unterstützung und Entlastung des Vorstandes der Abtheilung für Hochbau wird eine im Hochbau durchaus erfahrene technische Kraft mit academischer Vorbildung und längerer Praxis bei größeren städtischen Neubauten gesucht.

Das Anfangsgehalt beträgt 4000 M. und steigt alle 3 Jahre um 200 M. bis zum Höchstbetrage von 5600 M.

Die Dauer der Ableistung eines Probejahreszeit und die Gewährung eines etwa höheren Anfangsgehaltes, sowie die einem abzuschließenden Dienstvertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Nur geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe des Dienstamtes bis zum 2. Januar 1902 hierher einreichen.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1901.

Das Stadtbauamt. Frobenius.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungsanlage für das städtische Grundstück „Aldersstraße No. 1“ sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden zwischen 10—1 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 75a, eingesehen, letztere auch von Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 1 M. bezogen werden.

Veranschloffene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens Sonnabend, den 4. Januar 1902, Vormittags 12 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Frucht.

Wichhof-Bericht.

für die Woche vom 12. bis 18. Dezember 1901.

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise von bis, Anmerkung. Rows include: Ochsen, Kühe, Schweine, Rinder, Hammel, Ferkel.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1901.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Dienstboten-Abonnement.

Das Abonnement für Verpflegung erkrankter Dienstboten im städt. Krankenhaus besteht auch für das Jahr 1902 fort, und der Beitrag wird für das kommende Kalenderjahr bei den neu angemeldeten und den seitigen Abonnenten von Anfang Dezember cr. ab durch unseren Kassenboten erhoben, wenn das Abonnement von den betreffenden Herrschaften bis dahin nicht abgemeldet wird.

Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft Gelegenheit zu geben, ihre den Dienstboten gegenüber bestehende gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung vollständiger Nahrung und Verpflegung bis zur Dauer von sechs Wochen gegen Zahlung des unten angegebenen Beitrags von 8 Mark abzulösen und dem Krankenhause zu übertragen. Es sollte im eigenen Interesse Niemand veranlassen, von unserer Einrichtung Gebrauch zu machen, zumal in unserer Anstalt jeder Kranke ohne Rücksicht auf den Charakter seines Leidens sofort Aufnahme finden kann.

Zur ambulanten Behandlung der abnominten Dienstboten, welche keiner besonderen Pflege bedürfen, findet eine Sprechstunde täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags im städtischen Krankenhaus statt und zwar ebenfalls unentgeltlich, jedoch ausschließlich etwa notwendiger Arzneimittel. Personen, welche im Gewerbebetrieb beschäftigt sind und demgemäß zur Ortskrankenkasse angemeldet sind, werden zum Abonnement nicht angenommen. Die Abonnementbedingungen liegen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung offen, können den Interessenten aber auch auf Wunsch zugestellt werden.

Nach Uebereinkunft mit dem Vorstand des Paulinenstifts ist der Abonnementbeitrag beider Krankenanstalten mit Rücksicht auf die Steigerung der Verpflegungs- und Behandlungskosten vom 1. Januar 1902 ab von 6 auf 8 M. erhöht worden.

Wiesbaden, den 15. November 1901.

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 8 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Darlehensnehmer von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, 22. Dezember. (4. Advent-Sonntag.) Martkirche.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Ziemendorf. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schäfer. Amtswache: Pfr. Bidel.

Dienstag, 24. Dezember. Militärgottesdienst (Christvesper) 4 Uhr: Div. Pfr. Franke.

Mittwoch, 25. Dez. (1. Christtag). Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Div. Pfr. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr (unter Mitwirkung des Kirchen-Gesangsvereins): Pfr. Bidel. Nach der Predigt: Beichte und heil. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Ziemendorf. Die Collecte ist für die Idiotenanstalt in Scheuern bestimmt u. wird der Gemeinde empfohlen.

Donnerstag, 26. Dez. (2. Christtag). Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Ziemendorf. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Bidel.

Bergkirche.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfspred. Martin. Amtswache: Taufen und Trauungen: Pfr. Grein. Beerdigungen: Hülfsprediger Martin.

Mittwoch, 25. Dez. (1. Christtag). Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Seefmeyer. Nach der Predigt: Beichte und heil. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Diehl.

Die Collecte ist für die Idiotenanstalt in Scheuern bestimmt. Donnerstag, 26. Dez. (2. Christtag). Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfspred. Martin.

Kirchliche.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Lieber. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Nisch. Amtswache: Taufen und Trauungen: Hülfsprediger Schloffer. Beerdigungen: Pfr. Lieber.

Dienstag, 24. Dez. Nachmitt. 4 Uhr, Christvesper: Pfr. Nisch. (Der Ringkirchhof wirkt mit.) Mittwoch, 25. Dez. (1. Christtag). Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. (Heil. Abendmahl.) Die Collecte ist für die Idiotenanstalt in Scheuern bestimmt.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Lieber. Taufen und Trauungen: Pfr. Friedrich. Donnerstag, 26. Dez. (2. Christtag). Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hülfspred. Schloffer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Nisch. Taufen und Trauungen: Pfr. Lieber.

Kapelle des Paulinenstifts.

Sonntag, 22. Dezember. Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst. Weihnachts-Feier des Jungfrauen-Vereins 4 1/2 Uhr. Heil. Abend 4 Uhr: Christvesper.

1. Weihnachtstag. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Christian.

2. Weihnachtstag. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Herr General-Superintendent D. Neurer. Liturg. Festgottesdienst 4 Uhr: Pfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 3 Uhr: Weihnachtsfeier der kleinen Sonntagsschule.

Um 1/5 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntags-Verein).

Die Bibelstunde am Abend fällt aus. Am 25. Dezember (1. Christtag), Abends 8 Uhr: Weihnachtsfeier des Evangelischen Männer- und Jungfrauenvereins im großen Saal. Zweiter Christtag, Nachm. 5 Uhr: Weihnachtsfeier der großen Sonntagsschule.

Gv. Männer- und Jungfrauenverein.

Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Nachm. 1/5 Uhr: Theilnahme an der Weihnachtsfeier des Jugendvereins. Am 1. Christtag, Abends 8 Uhr: Weihnachtsfeier im großen Saal. Jedermann ist herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, Nachm. 4 Uhr: Versammlung der Mitglieder im Vereinslokal. Um 1/5 Uhr: Weihnachtsfeier mit Geschenks-Verloosung.

Am 1. Weihnachtstag, Abends 8 Uhr: Theilnahme an der großen Weihnachtsfeier des älteren Vereins im großen Saal. Am 2. Weihnachtstag, Nachm. 3 Uhr: Gesell. Versammlung im Vereinslokal.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—5 Uhr für Erwochene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirch-Gemeinde: Nachm. 4 1/2—7 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer, Lokalitäten: Rheinstraße 54, Vari. Ältere Arbeitstunde.

Sonntag, 22. Dez., Abds. 8 Uhr: Weihnachtsfeier mit Ansprachen, Gesängen, Declamationen. Jedermann ist herzlich eingeladen. Eintritt 20 Pf.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Männerchor. Donnerstag, 2. Feiertag, Nachmitt. 3 1/2 Uhr: Weihnachtsfeier für Kellner, mit Kaffee. Auch Solche mit Familien sind herzl. eingeladen. Eintritt frei.

Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Jugend-Abtheilung.

Mittwoch, 1. Feiertag, Nachm. 4 Uhr: Weihnachtsfeier mit Kaffee und Verloosung. In allen Versammlungen hat jeder Mann und Jungling Zutritt.

Versammlungen.

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

2. Weihnachtstag, Am. 4 1/2 Uhr: Weihnachtsfeier des Sonntagvereins.

Ratholische Kirche.

1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Sonntag, den 22. Dezember. Erste heil. Messe 6, zweite 7, Militärgottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte heil. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre. 6 Uhr Jubiläumsgedächtnis. Am Dienstag 6.30 Koratemesse.

Am Mittwoch, 25. Dezember, feiern wir das hohe Weihnachtsfest. Feierliche Messen um 5 Uhr, danach halbständlich hl. Messe, Militärgottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, feierliches Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr feierliche Vesper, danach Generalabsolution. Von 4 Uhr an Gelegenheit zur Beichte, auch nach 8 Uhr.

Donnerstag, Fest des Erzmärtyrers Stephanus, gebotener Feiertag. Nachm. 2.15 Vesper. An beiden Tagen werden nach dem letzten Segen die Jubiläumsgedächtnisse verrichtet.

Freitag, Fest des hl. Johannes (kein Feiertag), vor der letzten hl. Messe Beichtgegnung. Wer Beichtgegnung wünscht, wolle denselben mit einem Zeichen versehen, zur Einfahrt bringen.

Sonntag, Fest der unschuldigen Kinder, 9.30 Singmesse, 4 Uhr Andacht für die Kinder. Dienstag, Mittwoch und Samstag 4—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

2. Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse 6.30, zweite heil. Messe 8 Uhr; Kindergottesdienst (Amt) 9 Uhr; Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Adventsandacht (500). Abends 5 Uhr Jubiläumsgedächtnis mit Predigt.

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 7, 7.45 und 9.15 Uhr; Freitag und Samstag fällt die zweite hl. Messe aus.

Mittwoch, 25. Dezember: hl. Weihnachtsfest. Feierliche Messen mit Predigt 5 Uhr, darauf halbständlich hl. Messen bis zum Kinder-Gottesdienst (Amt) 9 Uhr. Feierliches Hochamt mit Predigt und Te Deum 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr feierliche Vesper, darauf Gelegenheit zur Beichte. Morgens 8 Uhr Amt in der Schwefelbauptkapelle, Platterstraße 68.

Donnerstag, 26. Dezember: Fest des hl. Erzmärtyrers Stephanus. Der Gottesdienst ist wie an Sonntagen.

Nachm. 2.15 Uhr Weihnachts-Andacht (500). Freitag, 27. Dezember, Fest des hl. Apostels Johannes. Nach der letzten hl. Messe ist die Segnung des Weines. Samstag, 28. Dezember, Fest der unschuldigen Kinder, Vorm. 9.15 Uhr hl. Messe mit Gesang. Gelegenheit zur Beichte ist Dienstag und Samstag Nachmittags 4—7 und nach 8 Uhr, Samstag Nachm. 4 Uhr Salve.

Die Collecte im Hochamt des zweiten Weihnachtstages ist für die Christbescheidung der Knaben des Kirchchens und wird warm empfohlen.

NB. Die Collecte im Hochamt des ersten Weihnachtstages in beiden Kirchen ist für das Waisenhaus in Marienhäusen bestimmt.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Abelthederstraße 23. Sonntag, den 22. Dezember (4. Advent), Vormittags 9 1/2 Uhr: Vespertgottesdienst. Mittwoch, den 25. Dezember (heil. Christtag), Vormittags 9 1/2 Uhr: Vespertgottesdienst.

Donnerstag, den 26. Dezember (2. Weihnachtstag), Vormittags 9 1/2 Uhr: Vespertgottesdienst. Pfr. Staudenmeyer.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 22. Dez. (4. Advent), Vormitt. 10 Uhr: Amt und heil. Communion. Mittwoch, 25. Dez. (1. Weihnachtstag), Vorm. 10 Uhr: Hochamt mit Predigt und Te Deum. Donnerstag, 26. Dez. (2. Weihnachtstag), Vorm. 10 Uhr: Amt und heil. Communion. W. Krimmel, Pfr.

Sapfisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, Hth. St.

Sonntag, den 22. Dezember, Vormittags 9 1/2 und Nachmittags 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Mittwoch, den 25. Dezember, Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt; Nachmitt. 4 Uhr: Weihnachtsfeier der Sonntagsschule.

Am 2. Weihnachtstag, Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt. Jedermann ist freundlich eingeladen. Zutritt Prediger G. Karbinsh.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10. 2. Et. (Gewerbshalle). Sonntag, den 22. Dezember, Vormitt. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt. Mittwoch, den 25. Dezember (1. Weihnachtstag), Vormitt. 10 Uhr: Gottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt.

Donnerstag, den 26. Dezember (2. Weihnachtstag), Vormitt. 10 Uhr: Öffentliche Predigt, wozu Jedermann freundl. eingeladen ist.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag Abend 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag Vormittag 11 Uhr: Heil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstrasse 3. Services. IV. Sun. in Advent: First Celebration 8.30; Mattins, Choral Celebration and Sermon, 11; Evensong and Litany 5; Communicants' Service 6. (Antiphon: O Emmanuel!)

Monday: no Service. Tuesday: Mattins 8; Holy Eucharist 8.20; First Evensong of Christmas 6 p. m.

Christmas Day: First Eucharist 8; Mattins, Choral Eucharist and Sermon 11; Evensong and Litany 6.

S. Stephen's Day: 8, 8.20 and 6. S. John's Day: 10.30, 11 and 6. Holy Innocents' Day: 8, 8.20 and 6. First Sunday after Christmas: as usual on Sundays.

Feast of the Circumcision, 1st January: First Holy Eucharist 8.30; Mattins and Choral Celebration 11; Evensong and Litany 6.

Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstrasse 21.) F 308

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 22./12. Postd. Graf Waldersee, 29./12. Postd. Palatia, 4./1. Schnellpostd. Auguste Victoria, 5./1. Postd. Pennsylvania, 12./1. Postd. Brigavia, 19./1. Postd. Phoenicia, 25./1. Postd. Patricia, 2./2. Postd. Graf Waldersee, 9./2. Postd. Moltke. Nach Boston: 28./12. Postd. Arabia, 9./1. Postd. Galicia. Nach Baltimore: 21./12. Postd. Brigavia, 10./1. Postd. Artemisia. Nach Philadelphia: 19./12. Postd. Aelia, 28./12. Postd. Arabia. Nach Portland (Maine) via Boston: 9./1. Postd. Galicia. Nach New Orleans: 15./1. Postd. Hoerde. Nach Hayti und Mexico: 20./12. Postd. Syria, 24./12. Postd. Polynosa. Nach Cuba und Centralamerika: 24./12. Postd. Polynosa, 28./12. Postd. Frisia. Nach Ost-Asien: 18./12. Postd. Andalusia, 25./12. Postd. Armenia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach New York, 18. Dez. 4 Uhr Vorm. in New York. S.-D. „Aller“ nach Genua, 16. Dez. 7 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Kronpr. Wilhelm“ nach New York, 18. Dez. 3 Uhr Vorm. Lizard passirt. D. „Norderney“ nach Bremen, 17. Dez. 5 Uhr Nm. Lizard passirt. D. „Bremen“ nach Bremen, 17. Dez. 3 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Breslau“ nach Galveston, 17. Dez. 5 Uhr Nm. in Galveston. D. „Darmstadt“ nach New York, 17. Dez. 2 Uhr Nm. Seilly pass. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Willehad“ nach Bremen, 18. Dez. in Bremerhaven. D. „Crefeld“ nach Brasilien, 16. Dez. Quessant passirt. D. „Pfalz“ nach La Plata, 17. Dez. von Villagarcia. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 16. Dez. in Antwerpen. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Stuttgart“ nach Hamburg, 17. Dez. von Singapore. D. „König Albert“ nach Bremen, 17. Dez. in Nagasaki. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 17. Dez. in Nagasaki. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 16. Dez. in Colombo. D. „Preussen“ n. Ost-Asien, 16. Dez. in Suez. D. „Hamburg“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 17. Dez. von Southampton. D. „Freiburg“ nach Hamburg, 17. Dez. in Dundee. D. „Königsberg“ nach Hamburg, 17. Dez. in Hamburg. D. „Nürnberg“ nach Ost-Asien, 16. Dez. von Yokohama. D. „Rhein“ nach Bremen, 16. Dez. in Aden. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Australien, 18. Dez. in Sydney. D. „Friedr. der Gr.“ nach Australien, 18. Dez. in Colombo.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 307

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 11. Dez. von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland“ am 13. Dez. in Antwerpen v. New York angekommen. D. „Haverford“ am 15. Dez. von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Vaderland“ am 17. Dez. in New York von Antwerpen angekommen (über Southampton). — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 11. Dez. von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.